

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0445/2010
Auskunft erteilt: Frau Thesing Frau Rengshausen
Ruf: 492-5894 492-5156
E-Mail: Thesings@stadt-muenster.de RengshausenN@stadt-muenster.de
Datum: 16.06.2010

Betrifft

Jugendrat der Stadt Münster- Weiterentwicklung und Profilschärfung

Beratungsfolge

17.06.2010	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
22.06.2010	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
24.06.2010	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
29.06.2010	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
29.06.2010	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
30.06.2010	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
01.07.2010	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
01.07.2010	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
07.07.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
07.07.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- I. Es wird beschlossen, das sich die Struktur des Jugendrates der Stadt Münster wie folgt weiterentwickelt:
 1. Der Jugendrat wird mit dem Ziel der Vereinfachung des Wahlverfahrens und der unbürokratischeren Handhabung der Gremien in einer stadtweiten Wahl direkt gewählt.
 2. Die Jugendforen werden zugunsten von gewählten Stadtteilvertretern aufgelöst.
 3. Es werden pro Stadtbezirk jeweils fünf Stadtteilvertreter/ Stadtteilvertreterinnen gewählt.
 4. Die Mitglieder des Jugendrates werden von fünfzehn auf dreißig Gremienmitglieder/Innen aufgestockt.
 5. Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern.
 6. Die Schriftführung wird durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sichergestellt.
- II. Die „Satzung für die Wahl der Jugendforen der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendforen)“ und die „Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen“ werden aufgehoben.

- III. Die „Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster“ (Anlage 1) und die „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster – Wahlordnung Jugendrat“ (Anlage 2) werden beschlossen.
- IV. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wahl des Jugendrates spätestens im Dezember 2010 auf der Grundlage der geänderten Satzung für die Wahl des Jugendrates durchzuführen.
- V. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Möglichkeit der Online-Bewerbung für die Jugendratswahl 2010 von der Verwaltung umgesetzt wurde.
- VI. Folgende Ratsanträge und Anregungen gem. § 24 GO NRW sind mit dieser Beschlussvorlage im Hinblick auf das Beteiligungsgremium „Jugendrat“ aufgegriffen:
 - Antrag der CDU- Fraktion „ Rathaus öffnen: Mehr Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche in Münster“ vom 23. Februar 2010
 - Antrag Bündnis 90/ Die Grünen/GAL Fraktion: „ Kinder und Jugendliche wirken an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mit- Partizipation und Partizipationsformen für Kinder und Jugendliche in der Stadt Münster altersgerecht ausbauen und weiterentwickeln,“ vom 12.04.2010
 - Anregung gem. § 24 GO NRW, des Jugendrates der Stadt Münster: „Antrag auf Rede- und Stimmrecht in allen Ausschüssen des Rates der Stadt Münster und allen Räten in NRW“ vom 06.04.2010 (als Anlage 3 beigefügt)

II. Kosten/Folgekosten

Nach dem Beschluss des Rates vom 05.04.2006 stehen seit 2006 ff. jährlich 5.000 Euro für die Arbeit (Projekte und Maßnahmen) des Jugendrates der Stadt Münster zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- darüber hinaus für die Durchführung der Wahl des Jugendrates dem Amt für Bürgerangelegenheiten alle zwei Jahre Kosten in Höhe von 5.000 Euro für Sachkosten (inkl. Portokosten) entstehen

Für die Organisation und Durchführung der Wahl werden wie bisher die ämterübergreifenden Personalkosten budgetneutral zur Verfügung gestellt.

Für die laufende Arbeit des Jugendrates und für die pädagogische Begleitung werden wie bisher im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Personalkosten, Sachkosten, Fortbildungskosten und Raumressourcen budgetneutral zur Verfügung gestellt.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Über den bisher in der Produktgruppe 0602 – Kinder- und Jugendarbeit - bereit gestellten Ansatz müssen keine weiteren Mittel bereitgestellt werden.

Begründung:

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.06.2008 beschlossen, nach einer Modellphase von zwei Jahren, dauerhaft einen Jugendrat in der Stadt Münster sowie ein Jugendforum pro Stadtbezirk zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Willensbildungsprozessen zu realisieren. Dieses erprobte Partizipationsmodell hat sich in den letzten Jahren in seinen Grundzügen bewährt.

Der Antrag der CDU vom 23.02.2010 „**Rathaus öffnen: Mehr Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche in Münster**“ und der Antrag von Bündnis 90, Die Grünen, GAL vom 12.04.2010 „**Kinder und Jugendliche wirken an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mit - Partizipation und Partizipationsformen für Kinder und Jugendliche in der Stadt altersgerecht ausbauen und weiterentwickeln.**“ dokumentieren die besonderen fachlichen Herausforderungen, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu beteiligen. Dabei sind Aspekte wie die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie die Realisierung von vielfältigen Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten in der unmittelbaren und weiteren Umwelt zentrale Aspekte für eine gelingende Partizipation. Sich selbst aktiv gestaltend erfahren und wirksam zu sein, fördert ein Verständnis von Demokratie. Mitsprache bei Aspekten der Stadtplanung und Stadtentwicklung sichert eine Identifikation mit der eigenen Stadt und hilft Kindern und Jugendlichen demokratisches Handeln zu erlernen.

Der zweite gewählte Jugendrat der Stadt Münster tagte in 2009 und in 2010 bisher insgesamt an vierzehn Sitzungsterminen. Folgende Themen und Projekte wurden durch den Jugendrat erarbeitet und begleitet:

- Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit wie Internetauftritt, jugendgerechte Flyer, Installation von Briefkästen für Anregungen in den einzelnen Stadtteilen
- Teilnahme am landesweiten Treffen der Kinder- und Jugendgremien NRW
- Mitarbeit beim Bildungsnetzwerk Münster
- Initiierung und Durchführung der zweiten Zukunftswerkstatt, „Gemeinsam für ein faires Münster“, in Kooperation mit der Seniorenvertretung Münster.
- Ergänzende Maßnahmenplanung für den Kinder- und Jugendförderplan Stadt Münster 2010- 2014 der Stadt Münster
- Gemeinsames Organisieren der Politikerdebatte am 12. Mai 2009 in enger Zusammenarbeit mit der Seniorenvertretung Münster
- Teilnahme an Arbeitsgruppen zum Weltfriedensmarsch
- Durchführung und Auswertung einer Jugendumfrage auf dem Hafenfest 2009
- Besuch des Landtages in Düsseldorf Anfang 2009

Es hat sich deutlich gezeigt, dass eine formalisierte und sehr stark strukturierte Form der Gremienarbeit den Wünschen und Ausdrucksformen von Kindern und Jugendlichen in Münster nur begrenzt entgegen kommt. Neben vielen positiven Partizipationsbeispielen von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren, hat sich im Verlauf des letzten Jahres, explizit in der Jugendforumsarbeit ergeben, dass:

- durch mangelnde Beschlussfähigkeit und fehlende Teilnehmer/Innen die Gremienarbeit in den Jugendforen und im Jugendrat häufig nur eingeschränkt möglich ist;

- durch eine hohe Termindichte (Jugendratssitzungen/ Jugendforumssitzungen/ BV Sitzungen/ Ausschusssitzungen, Arbeitsgemeinschaften) Überforderungen bei den Kindern und Jugendlichen entstehen;
- Terminabsprachen in den Gremien schwierig und unbefriedigend sind, da neben der Gremienarbeit ein enormer Termindruck durch Schule, Freizeit etc. auf den Kindern und Jugendlichen lastet;
- es den Jugendgremien nur begrenzt gelingt, die in der Satzung/ Geschäftsordnung festgeschriebenen Formalitäten einzuhalten;
- die Motivation bei einigen der gewählten Kinder und Jugendlichen bereits kurz nach der Wahl abgefallen ist. Begründet ist dies auch in dem Wunsch der Kinder und Jugendlichen, bevorzugter stadtweit und themenbezogen arbeiten zu wollen.

Aufbauend auf der Grundlage der Erfahrungen mit dieser bestehenden Beteiligungsform, wurde in den letzten Monaten gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen eine Weiterentwicklung des Jugendrates erarbeitet. Mit dieser Weiterentwicklung des Jugendrates der Stadt Münster, soll den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Beteiligungsform eröffnet werden. Es ist eine Beteiligungsform, die den aktuellen Wünschen und Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen entspricht und ihre gegenwärtige Lebenswelt berücksichtigt.

2. Umsetzung

Diese Situationsanalyse wurde in einem gemeinsamen Prozess mit den Kindern und Jugendlichen der Jugendforen und des Jugendrates der Stadt Münster erarbeitet und kommuniziert. Gemeinsam mit den interessierten Kindern und Jugendlichen und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wurde die Beteiligungsform „Jugendrat“ weiterentwickelt. Dabei wurden die Erfahrungen aus der Arbeit im Jugendrat und in den Jugendforen berücksichtigt.

In mehreren Terminen mit dem Jugendrat und den Jugendforen entwickelten die Jugendlichen unter Begleitung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien unterschiedliche Ideen und Vorstellungen. Dabei zeigten sie sich kreativ, pragmatisch und verantwortungsvoll, auch im Hinblick auf die nachfolgende „Generation Jugendrat“. Daraus entstand dieses weiterentwickelte Beteiligungskonzept mit folgenden prägnanten Eckpunkten:

- Der Jugendrat wird in einer stadtweiten Wahl direkt gewählt.
- Die Jugendforen werden in ihrer jetzigen Form aufgelöst.
- Der zukünftige Jugendrat stellt sich aus insgesamt dreißig Mitgliedern zusammen (Kompensation der Jugendforen durch einen erweiterten Jugendrat)
- Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern
- Es gibt pro Stadtbezirk fünf gewählte „Vertreter/Innen“.
- Der Jugendrat erstellt für jedes Jahr ein Jahresarbeitsprogramm.
- Der Jugendrat arbeitet stadtteilorientiert, themen- und projektbezogen.
- Zu den einzelnen Projekten können sogenannte „Interessensvertretungen“ gebildet werden.
- Die inhaltliche Arbeit in den Interessensgruppen findet in pädagogischer Begleitung der Fachstelle „Kinder- und Jugendförderung/ Offener Ganztags an Grundschulen“, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien statt.
- Einrichtungen wie Schulen, Verbände, Vereine, Jugendeinrichtungen etc. sollen stärker in die projektbezogene Arbeit eingebunden werden.
- Über die gewählten Jugendratsmitglieder hinaus, erhalten interessierte Kinder und Jugendliche in Münster die Möglichkeiten zur projektbezogenen und themenbezogenen Partizipation. Hierbei werden jugendgerechte Medien zur Kontaktaufnahme genutzt. Dies sichert den Blick auf die Möglichkeiten der Partizipation zu erweitern und auch Kinder und Jugendliche einzubinden,

die sich nicht für eine Gremienarbeit interessieren und dennoch situativ und themenbezogen „mitbestimmen“ möchten.

- Die bestehenden Rechte in den Ausschüssen und Bezirksvertretungen bleiben erhalten.
- Die Mitgliedschaft verbunden mit dem Rede- und Antragsrecht im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien bleibt ebenfalls bestehen.
- Der Jugendrat soll zudem auch jugendgerecht in die Aktivitäten des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft eingebunden werden.
- Analog zu den politischen Ausschüssen und Gremien wird die Schriftführung für den Jugendrat durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wahrgenommen.
- Die pädagogische Begleitung des Jugendrates wird durch die Fachstelle „Kinder- und Jugendförderung/Offener Ganzttag an Grundschulen“ des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien inklusive Schriftführung weitergeführt.

Abbildung: Jugendrat in der bisherigen Form

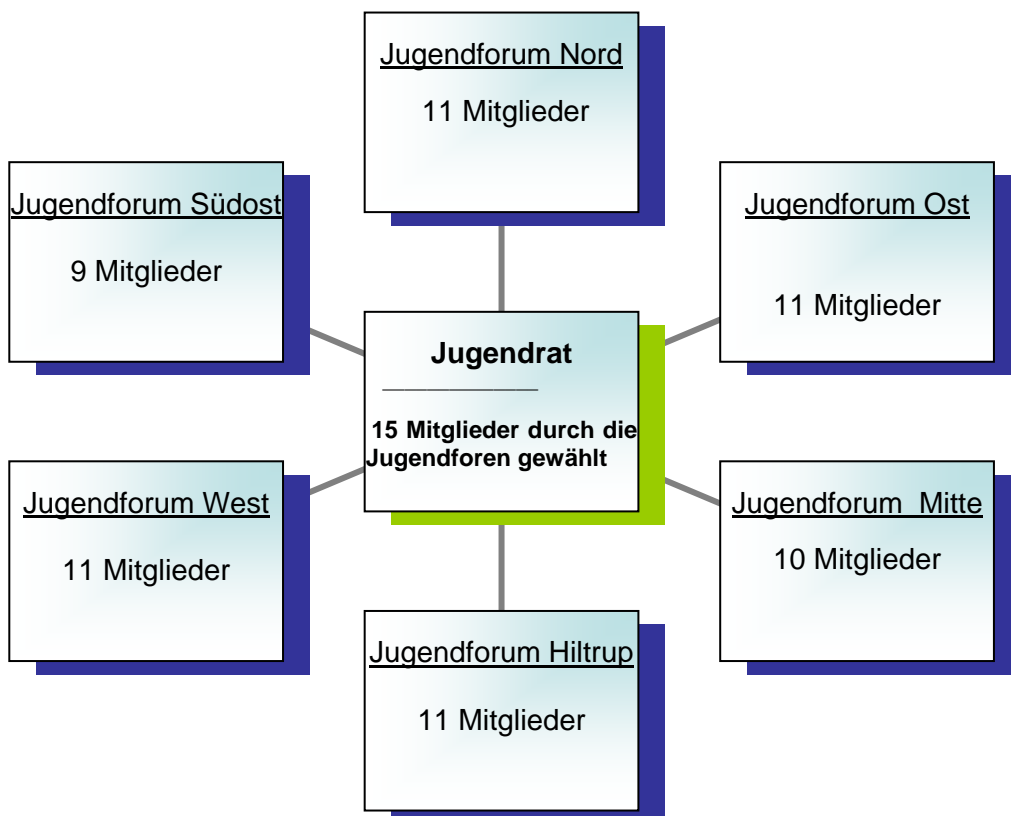
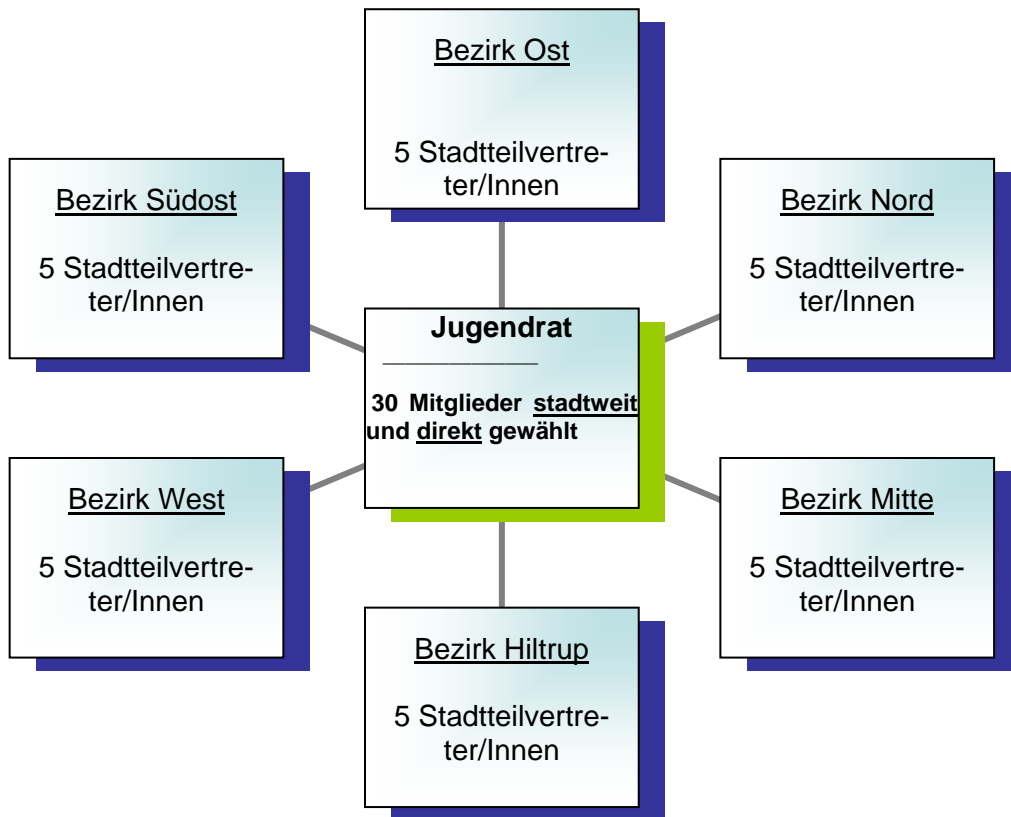


Abbildung: Neustrukturierung Jugendrat



Entsprechend der Neustrukturierung liegen eine neue Satzung über die „Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)“ und die neue Satzung für den „Jugendrat der Stadt Münster“ vor. (siehe Anlage 1 und 2).

3. Weiteres Verfahren:

Jugendratswahl 2010

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wird in Kooperation mit dem Amt für Bürgerangelegenheiten die Wahl des Jugendrates im Dezember 2010 auf der Grundlage der geänderten Satzung für die Wahl des Jugendrates durchführen. Nach den Bestimmungen der Wahlordnung soll die Wahl in der Regel bis spätestens vier Monate nach Schuljahresbeginn durchgeführt werden. In Abstimmung mit dem Amt für Bürgerangelegenheiten, dem Amt für Schule und Weiterbildung und den Schulformsprechern sind als mögliche Wahltermine der 09.12.2010 oder der 14.12.2010 vorgesehen.

Online- Bewerbung

Zusätzlich zu der Möglichkeit der schriftlichen Bewerbung über einen Kandidatenbrief wird erstmalig die Möglichkeit der Online-Bewerbung für die Wahl des Jugendrates 2010 angeboten. Dadurch reduzieren sich der Aufwand der Bearbeitung, die Erstellung der Stimmzettel und die öffentliche Bekanntmachung mit Foto.

4. Fazit:

Das erprobte Modell der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Münster hat sich in seinen Grundzügen bewährt und soll als Partizipationsansatz erhalten bleiben. Die Verwaltung hat die Profilschärfung des Jugendrates in gemeinsamer Verantwortung mit den Kindern und Jugendlichen aus dem Jugendrat und den Jugendforen entwickelt. Damit sind auch die Veränderungen des Jugendrates als ein partizipativer Lernprozess für die Kinder und Jugendliche gestaltet worden. Die AG 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendarbeit“ unterstützt die „Entbürokratisierung“ des Jugendrates.

Der Jugendrat ist eine wichtige Instanz im kommunalen Gefüge und muss als solche erkennbar die Interessen von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum transportieren. Ungeachtet dieser Weiterentwicklung und Profilschärfung wird auch in Zukunft ein enger Dialog mit den Kindern und Jugendlichen erforderlich sein, weil Jugendkultur einem starken Wandel unterworfen ist. Pädagogischer Auftrag ist es, dass sich Kinder und Jugendliche in ihren Interessen und Wünschen Ausdruck und Gehör verschaffen können. Dies erfordert auch zukünftig, vorhandene Partizipationsmodelle zu reflektieren, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Anliegen und Anträge der politischen Parteien sind aufgegriffen worden.

I. V.

gez.
Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete

Anlagen:

- Neue Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster
- Neue Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)
- Antrag der CDU- Fraktion vom 23. Februar 2010
- Antrag Bündnis 90/ Die Grünen/GAL Fraktion vom 12.04.2010
- Anregung gem. § 24 GO NRW, des Jugendrates der Stadt Münster vom 06.04.2010

S a t z u n g

**für den Jugendrat
der Stadt Münster**

Inhalt

Präambel		3
§ 1	Grundsätze	4
§ 2	Jugendrat	4
§ 3	Organe	4
§ 4	Plenum	4
§ 5	Vorstand	5
§ 6	Aufgaben des Vorstandes	5
§ 7	Arbeitsgruppen	5
§ 8	Begleitung des Jugendrates	5
§ 9	Grundsätze der Wahl des Jugendrates	5
§ 10	Wahlrecht/Wählbarkeit	5
§ 11	Wahlordnung	5
§ 12	Wahl des Jugendrates	6
§ 13	Vorbereitung des Jugendrates	6
§ 14	Sitzungen	6
§ 15	Geschäftsordnung	7
§ 16	Kompetenzen	7
§ 17	Inkrafttreten der Satzung	7

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 590), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 16 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

Nicht nur die Jugendlichen selbst, als auch die politischen Gremien und Initiativen wie das Projekt "mitWirkung" der Bertelsmann Stiftung und das am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte Kinder- und Jugendfördergesetz NRW fordern mehr Beteiligungsrechte von Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungen.

Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien am 1. Februar 2006 ein Expertenhearing „Jugendparlament für Münster?!“ durchgeführt. Das Expertenhearing hatte zum Ergebnis, dass sich die Jugendlichen, die Politik und die Arbeitsgemeinschaften für eine institutionalisierte Jugendvertretung in Münster aussprechen.

In diesem Sinne bildet der Jugendrat der Stadt Münster eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen für die Kinder und Jugendlichen in Münster:

- ❖ ***Der Jugendrat der Stadt Münster sichert die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Münster***
- ❖ ***Der Jugendrat der Stadt Münster fördert die Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf kommunalpolitische Prozesse***
- ❖ ***Der Jugendrat der Stadt Münster kann die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aktiv mit gestalten***
- ❖ ***Der Jugendrat der Stadt Münster bietet Freiräume der Mitverantwortung***
- ❖ ***Die Jugendrat der Stadt Münster bietet die Gelegenheit, demokratische Lernprozesse einzuüben***

§ 1 Grundsatz

- 1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendrat der Stadt Münster gebildet. Der Jugendrat der Stadt Münster ist die von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Münster gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Münster.
- 2) Ziel des Jugendrates der Stadt Münster ist es, den Interessen der Münsteraner Kinder und Jugendlichen, bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben, in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen.

§ 2 Jugendrat der Stadt Münster

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus höchstens 30 Mitgliedern. Dabei werden durch eine stadtweite Direktwahl 5 Mitglieder pro Stadtbezirk gewählt.

§ 3 Organe

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus zwei Organen:

- a) Plenum
- b) Vorstand

§ 4 Plenum

- 1) Das Plenum des Jugendrates der Stadt Münster ist das höchste beschlußfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern.
- 2) Das Plenum kann Arbeitsgruppen bilden und löst diese gegebenenfalls wieder auf.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Sprecherteam von drei Personen.
- 2) In der ersten Sitzung nach ihrer Wahl wählt der Jugendrat aus seiner Mitte einen Vorstand. Für jede Person des Sprecherteams wird ein getrennter Wahlgang durchgeführt. Für die Wahl gilt § 50 Absätze 2 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und setzt die Beschlüsse des Jugendrates um. Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen.

§ 7 Interessensvertretungen/ Arbeitsgruppen

Der Jugendrat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Münsteraner Kinder und Jugendlichen. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster

Die Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wahrgenommen. Eine Fachkraft ist als Hauptansprechpartner/in für die Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendrat, der Verwaltung und Politik und unterstützt den Jugendrat bei seiner Arbeit.

§ 9 Grundsätze der Wahl des Jugendrates/ Wahlzeit

Der Jugendrat wird für zwei Jahre gewählt. Der Wahlleiter legt den Wahltag fest. Die Wahl erfolgt in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn. Der Jugendrat bleibt bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendrates im Amt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt.

§ 10 Wahlrecht / Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen in Münster, die am Wahltag 12 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 11 Wahlordnung

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster.

§ 12 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat der Stadt Münster aus,

- a) wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft niederlegt
- b) er seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat.

§ 13 Vorbereitung des Jugendrates

- 1) Vor der konstituierenden Sitzung des Jugendrates der Stadt Münster wird ein von der Verwaltung organisiertes Vorbereitungs- bzw. Orientierungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster durchgeführt.
- 2) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Sitzungen

- 1) Der Jugendrat der Stadt Münster soll in der Regel einmal monatlich tagen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes lädt zu den Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
- 2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.
- 3) Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher, schriftlich auf dem Postweg unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.
Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Verwaltung ein.
- 4) Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Sitzungsleitung. In den folgenden Sitzung wird die Sitzungsleitung anwechselnd durch ein Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.
- 5) Die Beschlüsse des Jugendrates sind bei einer Mehrheitsentscheidung der Anwesenden Mitglieder gültig. Zur Beschlussfassung müssen mindestens zehn Mitglieder des Jugendrates anwesend sein. Die Sitzungen werden vom Sprecherteam geleitet.
- 6) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Jugendrat der Stadt Münster kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Kompetenzen

- 1) Ein vom Jugendrat zu bestimmendes ständiges Mitglied des Jugendrates nimmt nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster mit Rede- und Antragsrecht (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien teil.
- 2) Der Jugendrat kann jeweils eine/n Vertreter aus seiner Mitte für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung und den Sportausschuss benennen.
- 3) Der Jugendrat kann jugendgerecht in die Aktivitäten des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft eingebunden werden.
- 4) Für die jeweiligen Vertreter/innen in den Ausschüssen ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- 5) Der Jugendrat kann Anregungen nach § 24 GO NRW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

S a t z u n g
für die Wahl des Jugendrates
der Stadt Münster
(Wahlordnung Jugendrat)

Es werden die allgemeinen Wahlgrundsätze berücksichtigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit	3
§ 2 Wahlperiode	3
§ 3 Wahlorgane	3
§ 4 Wahlausschuss	3
§ 5 Wahlberechtigung.....	4
§ 6 Wählbarkeit.....	4
§ 7 Wahlhandlung.....	4
§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung.....	4
§ 9 Wahlverfahren	5
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung.....	6
§ 11 Wahlprüfung	6
§ 12 Ausscheiden	6
§ 13 Ausführungsanweisung	7
§ 14 Bekanntmachung.....	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 590), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Die Wahl des Jugendrates findet stadtweit in allen Stadtbezirken der Stadt Münster statt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bürgerangelegenheiten.

§ 2 Wahlzeit

Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammenkommt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt. Die Wahl ist in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn durchzuführen.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Wahlleiter
- der Wahlausschuss
- die Wahlvorstände in den Wahlorten

Der/Die Wahlleiter/in ist der/ die Leiter/in des Amtes für Bürgerangelegenheiten

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
 - und einem/einer Mitarbeiter/in des Amtes für Bürgerangelegenheiten
 - und einem/einer Mitarbeiter/in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien
- (2) Den Vorsitz im Wahlausschuss hat der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet bis vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung von Wahlvorschlägen.

- (4) Bei Stimmengleichheit im Stadtbezirk entscheidet der Wahlausschuss durch ein Losverfahren. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.
- (5) Regelungen zu den Wahlvorständen werden in der Ausführungsanweisung getroffen.

§ 5 Wahlberechtigung

- 1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 3) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 6 Wählbarkeit

- 1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- 2) Die Kandidaten müssen am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.
- 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendrat aus, rücken Kinder und Jugendliche aus dem jeweiligen Stadtbezirk in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach (Nachrückliste). Ein Nachrücken ist dann möglich, wenn die/der Nachrückende ununterbrochen seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung im jeweiligen Stadtbezirk hatte.
- 4) Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Wahlhandlung

- 1) Der Tag der Wahl wird vom Wahlleiter festgelegt.
- 2) Gewählt wird an den weiterführenden, außer den beruflichen, Schulen Münsters. Für Schülerinnen und Schüler die die Münsteraner Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet. Der Wahlleiter kann abweichende Wahlorte festlegen und macht diese bekannt.

§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

- (1) Als Wahlbewerber/in kann jede/r, der die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat und die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen kann.
- (2) Wahlvorschläge können nur vom Personenkreis des Absatzes 1 für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe müssen bis zu einem festgelegten Stichtag bei der Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zur Weiterleitung an das Amt für Bürgerangelegenheiten

eingehen. Der Stichtag wird vom/von der Wahlleiter/in festgelegt. Näheres regelt die Ausführungsanweisung.

- (3) Der/die Kandidat/in muss einen Kandidatenbrief nach einem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck erstellen. Der Vordruck kann a) online über das Internet unter www.jugendrat-muenster.de ausgefüllt werden oder b) handschriftlich in der Papiervorlage ausgefüllt werden.
- (4) Das Amt für Bürgerangelegenheiten prüft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
 - a. wenn er verspätet eingegangen ist;
 - b. wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief - eingereicht wird;
 - c. wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin fehlt;
 - d. wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.
- (6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 3 erfassten Daten in einer Liste zusammengefasst und bekannt gemacht.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen, Vornamen und Alter in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge. Es wird ersichtlich aus welchem Stadtbezirk der/die Kandidat/in kommt.
- (2) Es wird in den vom Wahlleiter festgelegten Wahlorten gewählt.
- (3) In den Wahllokalen werden Plakate der Kandidatinnen und Kandidaten mit Bild, Namen und Altersangabe ausgehangen.
- (4) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.
- (5) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme. Ungültig sind die Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme abgegeben wurde. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person mit dem Schülerausweis, Kinderpass oder Personalausweis auszuweisen.
- (6) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Am Wahltag, nach Abschluss der Wahl, zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlleiter prüft alle Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der Wahlausschuss stellt anschließend das Wahlergebnis fest.
- (2) Die Sitzverteilung erfolgt pro Stadtbezirk. Die Anzahl der Sitze ergibt sich aus der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster. Aus dem jeweiligen Stadtbezirk sind die Kandidaten/Kandidatinnen in der Reihenfolge der am meisten auf sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmungsverfahren) gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (3) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenanzahl aus dem jeweiligen Stadtbezirk nach.

§ 11 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlleiter und in zweiter Instanz abschließend der Wahlausschuss.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 12 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat aus, wenn

- a) es seine Mitgliedschaft niederlegt,
- b) es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat.

§ 13 Ausführungsanweisung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Wahl, die in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind und ihr nicht entgegenstehen, in einer Ausführungsanweisung zu regeln.

§ 14 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt öffentlich durch Medien, Aushang in den weiterführenden Schulen, in allen Bezirksverwaltungen und städtischen Jugendeinrichtungen. Der Wahltag und das Wahlergebnis werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Antrag

23. Februar 2010

„Rathaus öffnen:

Mehr Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche in Münster“

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. ein Leitkonzept zu entwickeln, wie das Ziel „mehr Kinderfreundlichkeit“ sinnvoll und nachhaltig im Stadtgebiet umgesetzt werden kann.
2. zu prüfen, in welcher Form Kinder und Jugendliche stärker in die städtischen Planungsprozesse eingebunden werden können.
3. geeignete Verfahren und Instrumente für die angemessene Partizipation von Kindern und Jugendlichen an städtischen Entscheidungsprozessen zu entwickeln.

Begründung:

Familien und Kinder werden in den kommenden Jahren zunehmend in den Fokus der Städte und Gemeinde rücken, um im Wettbewerb der Kommunen und vor dem Hintergrund des demographischen Wandels auf der Gewinnerseite zu stehen. Auch die Stadt Münster kann sich dieser wachsenden Konkurrenzsituation nicht verschließen. Der 2004 gewonnene Titel „Kinderfreundlichste Stadt Deutschlands“ sollte daher weiterhin Ansporn für alle Verantwortlichen sein, Münster auch zukünftig kinder- und familienfreundlich zu gestalten.

Neben „harten“ Standortfaktoren, welche die Zukunftsfähigkeit der Stadt Münster sichern, wirkt sich „Kinderfreundlichkeit“ zunehmend auf die Attraktivität unserer Stadt aus und fördert Wachstum im positiven Sinne. Kinderfreundlichkeit als kalkulierbarer Wirtschaftsfaktor auf hohem Niveau ist keine Zukunftsmusik nachfolgender Generationen, sondern spielt schon heute bei der Beurteilung und dem Vergleich der Städte und Gemeinden eine entscheidende Rolle. Eine kinderfreundliche Stadtentwicklung liegt daher nicht nur im Interesse von Familien und Kindern, sondern im ureigensten Interesse der Stadt Münster.

Bislang lag der Fokus des Ausbaus der „Kinder- und Familienfreundlichkeit“ Münsters vor allem auf dem Bereich der Betreuung. So hat Münster in den vergangenen Jahren weder Kosten noch Mühen gescheut, die Betreuungssituation für Kinder und drei Jahren systematisch auszubauen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Derzeit liegt Münster mit einer Versorgungsquote von knapp 25 Prozent einsam an der Spitze in NRW. Bei der Versorgung mit Regelkindergartenplätzen war Münster die erste Stadt überhaupt, in der es für jedes Kind einen garantierten Platz gab und auch die Betreuungssituation für Schulkinder wird durch den konsequenten Ausbau des offenen Ganztagsangebot systematisch verbessert. Der Ausbau von Kindertagesstätten zu Familienzentren, ein dichtes Netz an Kinder- und Jugendeinrichtungen, die Schaffung eines

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Münster

Fraktionsgeschäftsstelle

Mauritzstraße 7-8 · 48143 Münster

Telefon (0251) 4 18 43-0 · Telefax (0251) 4 31 36

e-mail fraktion@cdu-ms.de · <http://www.cdu-ms.de>

Jugendrates sowie die konsequente Ausweitung des Kinderschutzes sind weitere Maßnahmen, mit denen Münster seinen Anspruch als „Kinderfreundlichste Stadt Deutschlands“ untermauert hat.

Um der besonderen Bedeutung von Kindern und Familien für die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Stadt Münster gerecht zu werden, ist es an der Zeit, einen weiteren Baustein zur „Kinderfreundlichkeit“ Münsters hinzuzufügen, indem Politik und Verwaltung Kindern und Jugendlichen mehr Mitsprache bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung einräumen. Bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsschritten im Stadtgebiet sollen die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen zukünftig Berücksichtigung finden. Zentraler Voraussetzung dafür ist die Beteiligung von Mädchen und Jungen an eben diesen Prozessen. Modellkommunen in Deutschland, in denen Kinder und Jugendliche bereits stärker an der Gestaltung der urbanen Lebenswelt mitwirken, haben die Erfahrung gemacht, dass die jüngeren Einwohner ihre Wohnquartiere und Stadtteile meist besser kennen als Erwachsene und dementsprechend präzisere Vorschläge und Ideen zur Verbesserung des Wohnumfeldes unterbreiten. In Münster haben die Mitglieder der Jugendforen und des Jugendrates bereits erheblich dazu beigetragen, die Interessen ihrer Generation auf städtischer Ebene durchzusetzen. Auch die Einbeziehung von Kindern bei der Spielplatzgestaltung hat sich in unserer Kommune als durchweg positiv erwiesen.

Die geplante stärkere Einbindung der Kinder und Jugendlichen in die Stadtplanung und -entwicklung zielt zum einen auf die bereits oben dargelegte Bedeutung der Kinderfreundlichkeit als Standortfaktor im Wettbewerb der Städte ab, zweitens soll die Stadt Münster als Ganzes wieder für Kinder erlebbar werden. Breite Straßen, Verkehrslärm, das Fehlen verkehrsgeschützter Plätze usw. machen es unseren Kindern derzeit schwer, sich eigene Freiräume im Stadtgebiet zu schaffen.

Der natürliche Bewegungsraum für Kinder wird dadurch eingeschränkt. Viele kennen ihre täglichen Wege oftmals nur noch vom elterlichen Auto aus, anstatt mit dem Fahrrad oder zu Fuß selbstständig in der Stadt unterwegs zu sein. Daraus resultieren häufig Bewegungs- und Koordinationsstörungen bei Kindern, die sie auch in ihrer geistigen, körperlichen und emotionalen Entwicklung beeinträchtigen. In Einzelfällen kann es auch zu sozial auffälligem Verhalten führen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und die Lebensqualität für Kinder und Jugendliche, deren Familien und somit letztlich für alle Generationen nachhaltig zu verbessern, soll die Stadt Münster bei der Stadtplanung neue Wege der Zusammenarbeit der Generationen beschreiten.

gez.

H.-Dieter Sellenriek

Gilbert Aldejohann

Frank Baumann

Sybille Benning

Georg Berding

Dieter von den Berg

Meik Bolte

Heinz-Georg Buddenbäumer

Olaf Dreßen

Edgar Drüge

Wolfhard Ediger

Dr. Dietmar Erber

Walter von Göwels

Gilbert Hartmann

Horst Kisnat

Rolf Klein

Bruno Kleine Borgmann

Karl Kleine-Wilke

Marliese Kosmider

Franz-Pius Graf von Merveldt

Andreas Nicklas

Jürgen Ohm

Robert Otte

Karin Reismann

Josef Rickfelder

Stefan-Alexander Roth

Florian Steinforth

Barbara Stober

Stefan Weber

Helga Welker

Simone Wendland

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Münster

Fraktionsgeschäftsstelle

Mauritzstraße 7-8 · 48143 Münster

Telefon (0251) 4 18 43-0 · Telefax (0251) 4 31 36

e-mail fraktion@cdu-ms.de · <http://www.cdu-ms.de>

12.04.2010



Antrag

„Kinder und Jugendliche wirken an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mit - Partizipation und Partizipationsformen für Kinder und Jugendliche in der Stadt Münster altersgerecht ausbauen und weiterentwickeln“

Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Ratsfraktion Münster
Windthorststr. 7
48147 Münster
Fon: 0251 / 8 99 58 10
Fax: 0251 / 8 99 58 15
ratsfraktion@gruene-muenster.de
www.gruene-muenster.de

Ausgangslage

Partizipation ist eine gesetzliche Verpflichtung, u.a. normiert im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und im Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW. Das Gesetz sieht Beteiligung auf allen Ebenen und für alle Altersgruppen vor.

Wenn Politik sich mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt, verengt sich der Blick schnell auf parlamentarische Formen. Die Shell-Studie zeigt, dass sich Kinder und Jugendliche vielfältig in ihren Lebenswelten und zu aktuellen gesellschaftlichen Themen engagieren und einbringen (Shell-Studie 2002, s.a. 12. Kinder und Jugendbericht).

Es ist sinnvoll, den Blick auf die Möglichkeiten der Partizipation zu erweitern und überall da, wo Kinder und Jugendliche leben, Lernen und ihre Freizeit verbringen, **Partizipation in unterschiedlicher Form** zu praktizieren.

Daher möge der Rat beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. Im Rahmen dieser Zielsetzung ein „Partizipations“-Konzept zu entwickeln, das die Erfahrungen mit dem bestehenden Jugendrat/den bestehenden Jugendforen berücksichtigt,
2. bestehende Beteiligung und Beteiligungsformen weiter zu entwickeln und neue Beteiligungsmöglichkeiten zu eröffnen. Diese sollen **alle** Kinder und Jugendlichen unterschiedlicher sozialer Herkunft, mit und ohne Zuwanderungsgeschichte, Jungen und Mädchen, ansprechen.

Begründung:

Partizipation ist nicht nur ein Thema der Kinder- und Jugendhilfe. Auch in anderen Politikbereichen, bei Fragen der Wohnungspolitik (z.B. Wohnformen), der Umweltpolitik, der Generationen und Geschlechtergerechtigkeit geht es um Beteiligung. Die Kinder- und Jugendpolitik hat als Interessenvertretung eine besondere Verpflichtung, die Partizipationsmöglichkeiten zu entwickeln und zu fördern.

Partizipation im Sinne des Erlernens von Demokratie darf dabei nicht in erster Linie verstanden werden als ein Hineinwachsen in das politische System, sondern als im Alltag praktizierte Mitsprache und Mitbestimmung, gewissermaßen als Alltagsdemokratie. Es

geht hier um Mitreden, Mitmachen, Mitplanen und Mitbestimmen. Kinder und Jugendliche, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren und - möglichst zeitnah - auch Ergebnisse ihres Engagements sehen, werden sich auch als Erwachsene eher an der Gestaltung ihrer Umwelt, ihres Gemeinwesens beteiligen. Mädchen und Jungen, die vielfältige Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten in ihrer unmittelbaren und weiteren Umwelt haben und die Demokratie positiv erfahren, haben das notwendige Verständnis für das Gemeinwesen.

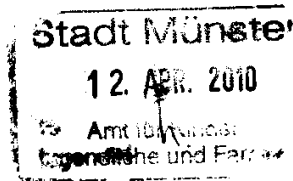
Aus den bisher gemachten Erfahrungen mit dem Jugendrat lassen sich Veränderungsbedarfe ableiten, die den Kindern und Jugendlichen mit ihren Interessen und Bedürfnissen eher gerecht werden, u.a.:

- Der Jugendrat soll die Themen, mit denen er sich beschäftigen will, selbst bestimmen, die Arbeitsformen ebenso (z.B. Arbeitsgruppen, Workshops, Aktivitäten, Projekte etc.) mit Unterstützung durch die hauptamtliche Kraft.
- Die Einmischung der Erwachsenen sollte sich darauf beschränken, möglichst wenig Formalitäten und ein ganz kleines Regelwerk zu empfehlen, ansonsten entwickeln die Kinder und Jugendlichen ihre „Geschäftsordnung“ eigenständig.

Der Jugendrat ist nur eine Beteiligungsform. Für die jüngeren Kinder müssen andere Beteiligungsformen entwickelt bzw. ausgebaut werden, die ihrem Entwicklungsstand entsprechen und in ihrer Lebenswelt durchgeführt werden und somit einen sozialräumlichen Bezug haben – wie wir dies bereits in unserem Ratsantrag „Kinder und Jugendliche gestalten ihre Lebenswelt mit - Beteiligung und Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche in Münster“ - eingebracht am 09.11.2005 - gefordert haben.

Jutta Möllers
und Fraktion

06.04.2010



Antrag nach § 24 GO Februar 2010

Antrag auf Rede- und Stimmrecht in allen Ausschüssen des Rates der Stadt Münster und allen Räten in Nordrheinwestfalen

Rat der Stadt Münster

Der Jugendrat der Stadt Münster beantragt nach § 24 der Gemeindeordnung ein Rede- und Stimmrecht in allen Beiräten und Ratsausschüssen der Stadt Münster. Des Weiteren möchten wir es allen Jugendräten, -Parlamenten und -Gremien ermöglichen, in Ihrer Stadt mitzusprechen.

Der Jugendrat der Stadt Münster ist eine Vertretung der Kinder und Jugendlichen aus Münster, die gewählt wurde, um die Interessen der Jugendlichen in der Stadt zu vertreten.

Wir beantragen, dass sich die Stadt Münster aktiv dafür einsetzt, dass alle Vertretungen der Jugendlichen (sprich Jugendräte, Jugendparlamente und Jugendgremien, wie auch Kinder- und Jugendräte, -Parlamente und -Gremien) Rederecht und Stimmrecht in Ratsausschüssen und Räten der Städte und Gremien in NRW erhalten.

Wir möchten damit die Demokratie und die Mitsprache der Jugendlichen sichern und sie damit als Experten in eigener Sache anerkennen. Wir möchten, dass man Jugendlichen und Kindern zuhört und sie beteiligt, um gute Ergebnisse zu erzielen.

Bis zu einer entsprechenden Änderung der Gemeindeordnung soll in Münster ein Verfahren entwickelt werden, welches den oben genannten Zielen am nächsten kommt.

Gez.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads 'Lea Stiller'.

Lea Stiller

Sprecherin Jugendrat der Stadt Münster